Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Jung, Erich: Landvergabung nach Lehenrecht

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Visual Library

Landvergabung nach Lehenrecht

Von Dr. jur. et phil. Erich Jung, o. ö. Professor der Rechte

Man mag gegen die einzelnen Vorschläge der Bodenreformer noch so begründete Einwände vorzubringen haben, das beseitigt nicht ihr unbestreitbares Verdienst, daß sie eine große, vielleicht die größte Aufgabe erhaltender Sozialpolitik richtig herausgefühlt und scharf zur Erörterung gestellt haben.

Der Kern der bodenreformerischen Bestrebungen ist bekanntlich der, daß sie der Gesamtheit einen Anteil am selbsttätig entstehenden Wertzuwachs des vaterländischen Bodens sichern wollen, und daß sie, was der wichtigere, der aufbauende Teil ihrer Bestrebungen ist, dafür sorgen wollen, daß in den Händen einer öffentlich rechtlichen und nicht nach privatwirtschaftlichen, sondern nach gemeinnützigen Gesichtspunkten handelnden Person immer wenigstens soviel Boden zur Vergabung an einzelne Nachfragende zur Verfügung steht, um ein privatkapitalistisches Monopol auf dem Grundstücksmarkt nicht aufkommen zu lassen. So läßt sich wenigstens das am meisten gemäßigte Ziel ungefähr zusammenfassen; und gegen dieses Ziel an sich ist jedenfalls von keinem Standpunkt, auch nicht dem einseitigsten manchesterlichen, etwas einzuwenden. Gegen das Ziel als solches. Bei den zu ergreifenden Mitteln würden freilich sofort wieder die Meinungsverschiedenheiten beginnen.

Die bisher vorgeschlagenen und zum Teil, besonders von Gemeinden, wie in größerem Maßstab in Ulm, verwirklichten Maßregeln kranken nun alle mehr oder minder an einem inneren Zwiespalt, in dem freilich zugleich die ganze Schwierigkeit der Frage sofort in der knappsten und einleuchtendsten Weise entgegentritt: der im Grunde unlösbare und in jeder wirklich lebenden Gesellschaftsbildung — im Gegensatz zu einer zurechtgedachten — immer nur vermittelnd und mit wechselnden gegenseitigen Zugeständnissen lösbare Gegensatz von Individualismus und Sozialismus.

Jener innere Zwiespalt liegt meines Erachtens darin, daß die bisher vorgeschlagenen Maßregeln, um in der gewollten sozialpolitischen Richtung wirklich wirksam zu sein, das Eigeninteresse des einzelnen, die stärkste und an Arbeitsenergie durch keinen sozialen Antrieb zu ersetzende Produktivkraft, zu sehr lähmen; daß sie, mit anderen Worten, in einer sowohl für den ganzen Gesellschaftsaufbau wie auch für den summenmäßigen Ertrag der nationalen Werterzeugung bedenklichen Weise nach der sozialistischen Lösung hin gravitieren,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

während umgekehrt andere Lösungen, deren Befürworter sich der in der eben bezeichneten Richtung liegenden Gefahr nicht verschließen, mit ihren zaghafteren Mitteln die angestrebten sozialpolitischen Ziele nur mangelhaft oder gar nicht zu erreichen vermögen.

Man hat bei städtischen Grundstücken die Form des Erbbaurechtes im Sinne der bodenreformerischen Ziele verwendet: indem die betreffende öffentlich rechtliche Körperschaft Eigentümerin des Bodens bleibt und den einzelnen Bodenbedürftigen nur ein vererbliches und veräußerliches Bebauungsrecht überträgt. Wird dieses nun ohne zeitliche Begrenzung, auf immer, bestellt, so bleibt dem Eigentümer nur ein inhaltloses Recht, ein nudum jus. Wird das Erbbaurecht aber, wie es bei den erwähnten städtischen Bodenrechtsbestrebungen meist geschieht, nur auf Zeit bestellt, so sind zwar die für die vergabende Gemeinde angestrebten Rechte wirksam gewahrt, aber dann ist eben die private Rechtssphäre des einzelnen Bodennehmers zu eng. Der Bodenbebauer, der in absehbarer Zeit ein Erlöschen seiner Beziehung zu diesem Boden vor sich sieht, wird sich nicht in dem Maße mit seinem Besitz seelisch verbinden wie der Grundeigner. Jener Nutzungsberechtigte steht, trotzdem sein Recht vererblich und veräußerlich gestaltet wird, doch insofern einem kündbaren bloßen Pächter nahe, als eben der Zeitablauf als solcher ihm in absehbarer Zeit aufkündigen wird, und er wird von Anfang an und mit den fortschreitenden Jahren in steigendem Maße langfristiges Planen, Meliorationen, dauernde Anlagen scheuen.

Ist die Bestellung zeitlich unbegrenzter Erbbaurechte an die Privaten zu individualistisch, das heißt, wird bei ihr der angestrebte sozialpolitische Zweck nicht in genügendem Maße erreicht, so ist die von vornherein festgelegte zeitliche Befristung des Einzelrechtes zu sozialistisch, das heißt, sie beengt den einzelnen und seine wirtschaftliche Tatkraft in einem für die Belange der Gesamtheit nachteiligen Maße.

Nun kann freilich, wie schon zu betonen war, jede praktische Lösung sozialpolitischer, ja überhaupt politischer Aufgaben stets nur einen mäßigen und mittleren, sehr wenig grundsätzlichen, daher allemal mehr oder minder dialektisch anfechtbaren Ausgleich zwischen äußerstem Individualismus und äußerstem Sozialismus darstellen. Ganz grob veranschaulicht: auch ein extrem sozialistischer Staat, wie etwa der alte Inkastaat oder der frühere Jesuitenstaat Paraguay, müßte, trotz Gemeineigentum aller Produktionsmittel und Arbeitsprodukte, doch die erarbeiteten verbrauchbaren Güter — § 92 B. G. B. —, die nur einem einzelnen und nur ein einziges Mal zur bestimmungsgemäßen Bedürfnisbefriedigung dienen können, schließlich einmal zu ausschließlichem Privateigentum verteilen, weil an ihnen eben keine gemeinsame Nutzung, sondern nur eine alle anderen ausschließende Nutzung durch einen einzelnen möglich ist. Und andererseits wird auch ein extrem individualistischer, ganz nach den Wünschen des Herrn Cobden und der Manchestermänner gestalteter Staat doch für die öffentlichen Straßen und Plätze eine das Privateigentum ausschließende und die

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

gemeinsamen Benutzungsrechte irgendwie sichernde Rechtsform finden müssen. Daß wir, unter dem Druck individualistischer Denkweisen, juristisch heute die Rechtsstellung der öffentlichen Sachen dieser Art als ein Privateigentum der betreffenden Körperschaft, mit gewissen öffentlich rechtlichen Beschränkungen dieses Privateigentums, auffassen, ist nur eine Konstruktion, und zwar eine dem Sachverhältnis Zwang antuende Konstruktion.

Die Besitzform des ausschließlichen Privateigentums einzelner oder doch ganz enger sozialer Gruppen wie der Familie — wie beim Familienfideikomiß und im Grund bei allen gebundenen Güterformen, wenn es auch juristisch nicht so formuliert wird — wird auf entwickelten Wirtschaftsstufen immer eine und sogar die vorherrschende Form der Verteilung auch des Grund und Bodens bleiben müssen, weil die Beweglichkeit, Anpassungsfähigkeit und Arbeitsenergie des Eigennutzes und Eigeninteresses sich durch keinen sozialen Beweger, wie Zwang, Pflichtgefühl, Gemeinsinn oder Entsprechendes ersetzen läßt. Mindestens bei den arischen Völkern ist nachweisbar der vorherrschende Sozialbesitz gerade für die anfänglichen Zustände und für eine rohe Entwicklungsstufe kennzeichnend; und umgekehrt ist das selbständigere Hervortreten der Persönlichkeit und ein erweiterter Wirkungsraum des Einzelwesens gegenüber den es umfassenden sozialen Verbänden ein Kennzeichen höherer Kulturstufe auf den verschiedensten Gebieten der Kulturtätigkeit. Sozialismus, hier Gemeineigentum des gesamten Bodens, ist nicht ein Ziel, sondern vielmehr eine Kindheitsstufe der wirtschaftlichen Entwicklung, die z. B. Rußland jetzt erst, mit den Agrarreformen Kriwoscheïns, zu überwinden im Begriffe war.

Den Ausgleich zwischen dem Gesamtinteresse auf der einen Seite und der notwendigen Rücksicht auf das Einzelwesen — nicht um dessentwillen, sondern mittelbar auch lediglich wegen der Gesamtheit, weil nämlich die Arbeitsenergie des Eigennutzes in der Gesamtarbeitssumme nicht zu entbehren ist — scheint mir nun für die Bodenfrage die Vergabung nach Lehenrecht in vollendeter Weise darzustellen. Als das Wesen dieser Landvergabungsform wird dabei hier angesehen, daß der von der Gesamtheit vergebene Boden veräußert wird an den derzeitigen Nachfrager und die Nachkommen dieses ersten Lehensnehmers; mit völlig freier Bestimmung über die Wirtschaftsart des Grundstücks, über dessen Veränderung; mit dem Recht der Weiterüberlassung, auch der Vererbpachtung für seine Besitzzeit; nur eben mit der Schranke, daß das Grundstück mit dem Aussterben der Nachkommen des ersten Nehmers an die verleihende öffentlich rechtliche Person zurückfällt und mit diesem Zeitpunkt die durch den Lehensnehmer für Dritte begründeten Rechte erlöschen.

Diese Vergabungsform enthält einerseits das Maß von individualistischem Antrieb und Spielraum, das man fordern muß. Wer sicher ist, daß der Grund und Boden, den er bebaut, unentziehbar ist, solange sein Blut noch besteht, der fühlt wie ein Eigentümer; er wird nicht durch den Gedanken an das Erlöschen seines Rechts am Boden in seinen Maßnahmen und Plänen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

auch langfristiger Meliorationen beengt sein. Denn jeder rechnet eben mit dem Weiterbestehen seines Blutes; er glaubt daran, weil er es hofft. Daß dieses bevölkerungspolitisch wünschenswerte Bestreben hier durch wirtschaftliche Gründe verstärkt wird, wäre ein weiterer Vorzug dieser Leiheform, wovon noch zu reden ist.

Der angestrebte sozialpolitische Zweck wird aber andererseits ebenfalls in ausreichendem Maße erreicht werden, da nach Naturgesetzen doch immer wieder Familien aussterben und dadurch immer wieder Boden frei wird, den die betreffende öffentlich rechtliche Körperschaft nun neu an Bodenbedürftige veräußern kann. Dadurch hat die Lehensvergaberin es immer wieder in der Hand, eine sachgemäße Bodenpolitik zu treiben und Bestrebungen zur Monopolisierung des Bodenmarktes und entsprechende Preistreibereien zu hindern.

Gewisse Sicherungsmaßregeln gegen Vernachlässigung, wie sie dem Eigentümer gegen den Nießbraucher zustehen, könnten dem Lehensvergaber für die Zeit eingeräumt werden, wenn der Heimfall des Lehens schon in sicherer Aussicht steht und deshalb eine unpflegliche Behandlung des Grundstücks durch den letzten Lehensberechtigten zu befürchten ist.

Für die Belastung des Grundstücks durch den Lehensnehmer müßten allerdings besondere Grundsätze geschaffen werden, in Anschluß an die bei der Dürftigkeit der Bestimmungen des BGB. auch erst im Werden begriffenen Grundsätze über die Belastung des Erbbaurechts; freilich hier mit der besonderen Schwierigkeit, daß das zu belastende Recht durch Todesfälle plötzlich endigen kann. Diese besondere Natur des zu belastenden Rechts wird vielleicht das Bereitstellen von Versicherungen notwendig machen gegen ein plötzliches Erlöschen des Rechts innerhalb einer bestimmten Amortisationsfrist, die man für die Belastungen des Lehensrechts wohl vorschreiben müßte. Jedenfalls werden die juristisch-technischen Schwierigkeiten überwindbar sein. Man hat sich überhaupt unter dem Einfluß einseitig romanistisch gebildeter Juristen viel zu sehr daran gewöhnt, den Gesichtspunkt der formalen dialektischen Einfachheit und der leichten Handhablichkeit juristischer Gebilde voranzustellen und zu unterstreichen. Als ob nicht die Wirkung der Rechtseinrichtungen im staatlichen und gesellschaftlichen Leben das Wesentliche wäre. Dem Spott Iherings über die Verwickeltheit und Vielgestalt der deutschrechtlichen Landleiheformen ist von germanistischer Seite, durch Heusler, seinerzeit einmal eine ebenso verdiente wie gründliche Abfuhr widerfahren durch den Hinweis darauf, daß diese allerdings juristisch verwickelten und nicht gerade zur Stufe der dialektischen Begriffsschönheit aufgestiegenen Gebilde eben die Aufgabe erfüllt haben, dem Landbauer, obwohl er nicht Eigentümer des von ihm bebauten Bodens war, ein unkündbare Stelle zu verschaffen und so die Grundlagen der Wiederherstelluug beziehentlich Schöpfung eines selbständigen Bauernstandes auch in den Gegenden Deutschlands zu erhalten, wo dieser sich die Stellung des freien Grundeigentümers nicht zu erhalten, beziehentlich zu erwerben, vermocht hatte.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

In Schottland kamen im achtzehnten und im Beginn des neunzehnten Jahrhunderts die Clanshäuptlinge auf den Rat römisch geschulter Juristen auf den Gedanken, ihre lehensherrlichen Obereigentümerrechte am Boden einfach als das begrifflich durch seine Einfachheit und Lastenfreiheit so bestechende römische Eigentum und die Nutzungsrechte der Clansleute folgerichtigerweise als einfache Pacht aufzufassen — mit der Wirkung, daß diese Leute zu Tausenden gekündigt und ausgetrieben wurden; ein Raubzug im Großen, ausgeführt mittelst jener menschlich besonders abstoßenden „Mischung von Straßenraub und Advokatenkniff", nach dem treffenden Ausdruck Carlyles, die Ludwig der Vierzehnte bei der Angliederung, der „Reunion", des Elsasses und Napoleon unter anderen bei der Wegnahme von Holland nach dem Recht der „Alluvion" anwendete.

Das römische Recht hat bekanntlich bewegliche Habe und Liegenschaften rechtlich grundsätzlich gleichgestellt. Das deutsche Recht hat diese beiden tatsächlich und wirtschaftlich völlig verschiedenen Güter ebenso grundsätzlich auseinandergehalten und diesen Standpunkt auch nach der Aufnahme des römischen Rechts festgehalten. Unser Gesetzbuch faßt bekanntlich Grundstücke und Fahrnis unter den gemeinsamen Begriff der körperlichen Sache zusammen, aber eigentlich nur auf dem Papier. Tatsächlich ist Liegenschaftsrecht und Fahrnisrecht in unserem Gesetzbuch durchaus unterschieden geregelt, wie es auch nicht anders sein kann. Nur ganz wenige Rechtssätze gelten gemeinsam für beide Arten von Sachen.

Es ist hier nicht der Platz, die gewaltige, geradezu für das ganze Schicksal der antiken Kultur ausschlaggebende Bedeutung der Tatsache zu erörtern, daß das römische Recht kein Agrarrecht ausgebildet hat, sondern die für das bewegliche Kapital bestimmten und mit entwickelter Wirtschaft immer im Sinne rein mammonistischer Gesellschaftsgliederung wirkenden Rechtssätze einfach auf den Grund und Boden übertrug.

Die deutsche Rechtsordnung hat sich ein besonderes Liegenschaftsrecht nicht ganz rauben lassen, auch nicht durch die Annahme des römischen Rechts und die Renaissance — jene schweren aber zu unserem Heile doch nicht ganz vernichtenden Schläge, die dem deutschen Wesen durch nachwirkende klassizistische Einflüsse zugefügt wurden.

Es kann wie gesagt hier nicht weiter ausgeführt werden, wie diese Verschiedenheit der deutschen gegenüber der römischen Rechtsordnung auf politisch-sozialem Gebiet und selbst darüber hinaus für die beiden selbständigen Kulturformen kennzeichnend ist, die die europäische Geschichte bisher erlebt hat: für den Gegensatz der mittelmeerländisch-antiken, helleniſtisch-semitischen Kulturform zur nordeuropäisch-christlichen, germanischen Kultur.

In einer Richtung nun hängt aber dieser sehr umfassende, man kann ruhig sagen, dieser weltgeschichtliche Gegensatz sehr nahe mit unserer eng begrenzten Bodenfrage zusammen. Wir sind immer noch beeinflußt von jener

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

römisch-rechtlichen Besonderheit, man möchte sagen, Perversität, Liegenschaft und Fahrnis rechtlich gleich zu behandeln. Und das ist unzweifelhaft falsch, übrigens selbst vom rein technisch-juristischen Standpunkt, weil die Begriffe und Grundsätze, die für bewegliche Sachen entstanden waren und dann vermöge jener Überstarrheit des römischen Rechts einfach auf die erst später dem Privatrechtsverkehr unterfallenen Grundstücke übertragen wurden, schon rein logisch gar nicht auf diese passen.

Der Grund und Boden ist unzweifelhaft keine Ware wie jede andere auch. Erstens, weil er nicht hergestellt werden kann, weil das Angebot sich dem Bedarf nicht anpassen kann, sondern bei gedeihendem Volkstum eine stetig steigende Nachfrage einem stetig sich gleich bleibenden Vorrat gegenübersteht. Und zweitens und vor allem, weil er nicht bewegt werden kann. Das klingt sehr selbstverständlich, aber es ergibt eine recht wichtige und trotz ihrer einleuchtenden Natur noch wenig betonte Folgerung für das volkswirtschaftliche Wesen des Handels mit Grundstücken. In der bewirkten Ortsveränderung liegt der volkswirtschaftliche Nutzen des Handels. Wer Getreide, das am Ort seiner Erzeugung verfaulen müßte, in Gegenden verbringt, wo es gebraucht wird, leistet eine Arbeit, die in höchstem Maße werterzeugend ist. Der privatwirtschaftliche Gewinn entspricht dabei einem von ihm produzierten gesamtwirtschaftlichen Mehrwert. Und so kann, wie man kaum zu betonen braucht, auch schon das bloße Sammeln von Vorräten, das Erhalten und Sichten von Waren volkswirtschaftlich produktiv sein, indem es eben diese zur Verteilung des Produkts nötige Arbeit leistet. Da nun der Grund und Boden keinerlei Bewegung und Verteilung erfahren kann, liegt bei ihm, wenn einer z. B. einen Bauplatz kauft, nicht um ihn irgendwie zu benutzen, sondern nur um ihn später mit Gewinn weiter zu veräußern, wenn ihm das gelingt, lediglich ein privatwirtschaftlicher Nutzen vor; was der Händler gewonnen hat, belastet den späteren Benutzer des Bodens im genau entsprechendem Maße. Der bloße Handel mit dem Grundstück, also abgesehen selbstverständlich von Anlagen und Kapitalverwendungen auf dem Grundstück, die etwa bei dieser Gelegenheit vorgenommen worden sind, ist in keiner Weise produktiv.

Man spricht von einem zu schaffenden staatlichen Getreidehandelmonopol. Obwohl der Getreidehandel an sich unzweifelhaft wirtschaftlich notwendig und produktiv ist, scheut man den Gedanken nicht, das Betätigungsfeld des privaten Handels derart einzuengen. Der gewerbsmäßige Handel mit Grundstücken kann sicherlich noch viel unbedenklicher eingeschränkt oder selbst geopfert werden, wenn sich derartige Maßregeln etwa gegenüber den großen Terraingesellschaften als notwendig herausstellen sollten, um den öffentlich rechtlichen Körperschaften zunächst das zu einer Landvergabung im größeren Maßstab notwendige Gelände zu verschaffen. Wir hoffen natürlich zunächst darauf, wovon noch zu reden sein wird, daß das zur Verbesserung unserer strategischen Lage sowohl wie zur Siedelung von Volksgenossen unserem Staatsgebiet anzugliedernde Land

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

die erste Unterlage für die vorgeschlagene Bodenpolitik bilden wird. Auch die jetzt im größeren Umfange durch Gefangenenarbeit unternommene Urbarmachung von Mooren und sonstigem Ödland wird vergabbares Gelände in öffentliche Hand bringen; zu dem, was von früher her als Domäne oder sonst schon vorhanden war und oder in neuerer Zeit durch die Bodenpolitik einiger Gemeinden in deren Hand kam. Man sollte sich bei Erwägung von einschränkenden und selbst prohibitiven Maßregeln gegenüber der Terrainspekulation immer vor Augen halten, daß der Handel mit Grundstücken wegen der Unbeweglichkeit des gehandelten Gegenstandes überhaupt kein Handel im volkswirtschaftlichen Sinne ist.

Als das Wesentliche der in diesen Ausführungen vorgeschlagenen Landvergabungsform wird wie gesagt angesehen, daß die Vergabung erfolgt an den ersten Nehmer und an die unbeschränkte Reihe der Fortsetzer seines Blutes, also ohne eine absehbare Grenze der Besitzzeit, damit der einzelne Lehensnutzer sich wie ein Eigentümer fühlen kann; daß es sich aber andererseits eben doch um eine bloße Lehensvergabung des Bodens handelt, sodaß bei dem Aussterben von Familien immer wieder Boden an die öffentlich rechtliche Körperschaft zurückfällt und zur Weitervergabung an andere private Nehmer frei wird. Ein besonderes Erbrecht, wie etwa ein Vorzug des Mannstamms, ist damit an sich noch in keiner Weise erfordert. Ebensowenig andere Anforderungen wie etwa Wehrfähigkeit des Lehensträgers. Wenn die Vergabungsform etwa zur Schaffung einer Militärgrenze benutzt werden soll, könnte man sich dem alten Lehenrecht in dieser Richtung noch weiter annähern.

Um bei jahrhundertelanger Besitzzeit zu weit zurückgehende und darum unsichere Verwandschaftsprüfungen über Abstammung vom ersten Nehmer zu vermeiden, wird es zweckmäßig sein, solche Nachkommen des ersten Nehmers als nicht mehr lehensberechtigt anzusehen, die drei Geschlechterfolgen lang dem Gute völlig fremd waren. Auch so noch wird die Verleihung an die Geschlechterfolgen, die das Wesen der vorgeschlagenen Verleihungsform ausmacht, den Familiensinn und Familienzusammenhang stärken. Auch ohne besondere rechtliche Voraussetzung der Lehensfähigkeit im Sinne der Wehrfähigkeit wird wenigstens bei jeder Neuverleihung die vergabende öffentliche Stelle in der Lage sein, Bevölkerungshygiene zu treiben und selbst im Sinne der „eugenischen" Bestrebungen zu wirken, indem sie gewisse gesundheitliche Anforderungen an die Bewerber stellt und die Starken und Gesunden bevorzugt.

Bevölkerungspolitik im engeren Sinne, als Sicherung und Vermehrung des Bevölkerungszuwachses wird künftighin in Europa eine dringende Aufgabe sein. Und nicht erst seit dem Weltkrieg mit seinen furchtbaren Verlusten an europäischen Menschen. Das Problem selbst war in dem Sinken der Geburtenziffer schon vorher da. Auch für uns. Wenn auch nicht ganz so dringend wie für Frankreich. Die zur Sicherung unserer Stellung und keineswegs zur „Befreiung" aller möglichen interessanten Mindereuropäer nach dem Krieg

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

vorzunehmenden Gebietserweiterungen werden uns hoffentlich die Anwendung des wirksamsten Mittels gegen sinkende Geburtenziffern, die Landsässigmachung von Menschen, in großem Maßstab gestatten. Die Entschädigung der Invaliden wird, wo irgend die persönlichen Verhältnisse des Invaliden, sein früherer Beruf und seine körperliche Eignung es gestatten, möglichst in dieser Weise zu erfolgen haben. Daß die hier vorgeschlagene Vergabungsform durch den drohenden Heimfall bei fehlenden Leibeserben einen besonderen Anreiz zur Familiengründung schafft, wird einleuchten.

Aber nicht darin, sondern in dem steten Freiwerden und Neuvergaben von Landstellen, und in der dadurch ermöglichten Bodenpolitik liegt die eigentliche Bedeutung der Maßregel.

Dänemarks Zukunft

Von Dr. Carl Gad

Vor kurzer Zeit erschien in Dänemark ein Buch, das großes Aufsehen erregte und sowohl in der Presse als unter den Leuten stark diskutiert wurde. Das Buch, das auch für Deutsche Interesse hat, heißt „Vergangenheit und Zukunfts-Gedanken über Dänemark", und der Verfasser ist der Sekretär im Zentralausschuß für Industrie, der junge Volkswirtschaftler Paul Drachmann, ein Sohn des berühmten Dichters Holger Drachmann.

Das Buch, das stark nationalistisch ist, beschäftigt sich mit den Aufgaben Dänemarks nach dem Kriege und versucht Wege zu zeigen, auf denen „ein psychologisch größeres Dänemark" zu erreichen wäre. Der Verfasser stellt fest, daß die friedliche, idyllische Zeit, an die vor dem Kriege viele Dänen zu gern glaubten, jetzt endgültig vorbei ist. Wenn der Waffenlärm auch aufhört, und ein Friedensschluß zu Stande kommt, wird sich doch das internationale Leben ganz anders als vor dem Kriege gestalten. Der wirtschaftliche Krieg wird fortdauern, die Konkurrenz zwischen den Völkern wird schärfer und rücksichtsloser, die einzelnen Nationen werden auf sich selber und ihre eigenen Kräfte verwiesen werden. Besonders für die kleinen Nationen wird es eine Probezeit werden. Für sie gilt es Sein oder Nichtsein. Sie müssen zeigen, ob sie lebensfähig sind, ob sie Tüchtigkeit genug haben, um sich unter den veränderten Verhältnissen zu behaupten. Härte ohne Rauheit, Festigkeit ohne Zynismus — das wird die neue Zeit erfordern.

Wenn eine Nation die Schwierigkeiten der veränderten Zeitlage überwinden soll, ist es notwendig, daß sie erstens die Zeit versteht und zweitens ihre eigenen Kräfte kennt und sie zu brauchen weiß.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG